

5

ØP Fax 01212 15 14764 121



MFVP-L besprochen *ASL*

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Nds. Hochschulen
gemäß MWK-Verteiler
1 bis 20, 22 und 24 bis 29

Eingang Dez. 5
03. Aug. 2005

5

Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
Empf. 28. Juli 2005
1.35
[Signature]

- Kopie VPL
- AG S+L (Kint)
- T. Schuler *et.*

Bearbeitet von
Herrn Dr. rer. nat. Fichter
karl-ernst.fichter@mwk.niedersachsen.de

16.08.05 *Jan*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
21.2/21.3-50039-26/02

Durchwahl (0511) 120-
2433/2457/2453

Hannover
25.07.2005

"BOLOGNA-PROZESS"

hier: Eckwerte für die Einführung von Bachelor-/Master (BAMA)-Studiengängen

Bezug: Schreiben vom 18.5.2004

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,

eine Auswertung der bisherigen Verhandlungen über die Zielvereinbarungen 2005 bis 2008 nehme ich, wegen ihrer Bedeutung für die gesamte Hochschulentwicklungsplanung des Landes, zum Anlass zu folgenden Hinweisen:

1. Vor Einleitung des Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Master-Studiengänge ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur darüber zu informieren, wie die Kapazität für die neuen Studiengänge im Einzelnen und unter Berücksichtigung der Lehrkapazität der gesamten Lehreinheit bereitgestellt werden soll. Sofern sie aus "umgestellten" Diplom- oder Magisterstudiengängen hervorgehen, ist darzustellen, wie die Aufnahmekapazität sich gegenüber den alten Studiengängen verändert. Im Übrigen verweise ich auf Ziffer 7 Satz 2 der "ECKWERTE" vom 18.5.2004.

Dienstgebäude u. Paketanschrift
Lebnitzufer 9, 30169 Hannover
Stadtbahnen:
Linien 10 u. 17 Cleverton

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-2801 oder
(0511) 120-99-Durchwahl

E-Mail
Poststelle@mwk.niedersachsen.de

Überweisung an das
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Konto 106 022 304 Nordd. Landesbank Hannover
(B.I.2 250 500 00)

BAMA-StrukVorgaben2.doc

2. Unter Bezug auf Ziffer 6 der "ECKWERTE" vom 18.5.2004 weise ich noch einmal darauf hin, dass Master-Studiengänge ausschließlich in herausragenden Leistungsschwerpunkten der Hochschule eingerichtet werden sollen; vor Einleitung der Akkreditierung ist darzulegen, an *welchen* besonderen Leistungsschwerpunkten die Master-Studiengänge anknüpfen. Es ist darüber hinaus aufzuzeigen, wie sich der forschungs- oder anwendungsorientierte Masterstudiengang und die Gesamtheit der Master-Studiengänge in das Gesamtprofil der Hochschule einordnen.
3. Die Aufnahme des Studienbetriebs in Master-Studiengängen als Bestandteil eines konsekutiven Studiengangs soll grundsätzlich zu dem Zeitpunkt vorgesehen werden, zu dem absehbar eine ausreichende Zahl von Bachelor-Bewerbungen für die Masterphase zu erwarten ist. Das wird in der Regel etwa drei Jahre nach Beginn des Bachelor-Studiengangs der Fall sein. Die Mindestgruppengröße der Master-Studiengänge soll 25 nicht unterschreiten (Ziffer 10 der "ECKWERTE" vom 18.5.2004); Ausnahmen bedürfen einer sachlich tragfähigen Begründung.
4. Ich halte es für sachgerecht, die Einrichtung von Master-Studiengängen im Rahmen der Zielvereinbarungen zunächst auf zwei oder drei Jahre zu befristen, damit auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Studiennachfrage abschließend über eine Fortführung entschieden werden kann.
5. Angesichts der gebotenen Profilbildung und Arbeitsteilung der Hochschulen nach Leistungsfähigkeit und Leistung wird es Bereiche geben, in denen, insbesondere an Universitäten, *nur* Master- oder, an Universitäten und Fachhochschulen, *nur* Bachelor-Studiengänge vorgehalten werden können. Insoweit bitte ich darum, bei den Planungen zu Master-Studiengängen strenge Maßstäbe im Hinblick auf die in Ziffer 6 des Bezugsschreibens angeführten Kriterien anzulegen. Die Einführung von konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengängen darf nicht dazu führen, dass die individuellen Studienzeiten allgemein auf fünf Jahre verlängert werden.
6. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass zur Erreichung eines Master-Abschlusses mindestens 300 ECTS-Punkte nachzuweisen sind; eine Unterschreitung der Regelstu-

MW
Wsk

dienzeit von fünf Jahren ist nur bei besonderen Studienformen möglich (z.B. Intensivstudiengänge).

7. Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 der "ECKWERTE" vom 18.5.2005 betone ich nochmals, dass die im Schreiben vom 18.5.2004 aufgeführte Quote "50 v.H." eine *Planungsgröße* ist, die als planerisches Ziel über alle Hochschularten und Studiengänge hinweg angestrebt wird. Sie gilt naturgemäß nicht für ein einzelnes Fach oder einen einzelnen Studiengang und kann deshalb nicht als starre Übertrittsquote von den Bachelor- in den Masterbereich angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Josef Lange



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte